

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 46 | Fachdienstleiterin: Kristina Leicht

Sicherheit, Ordnung und Rechtsdienst

Fachkräfteeinwanderung

Um Unternehmen bei der Einreise von qualifizierten Fachkräften aus dem Ausland besser zu unterstützen, wird die Ausländerbehörde künftig enger mit der Industrie- und Handelskammer (IHK) Ulm sowie der Handwerkskammer Ulm zusammenarbeiten. Eine Vereinbarung soll sicherstellen, dass das beschleunigte Fachkräfteverfahren effektiver abläuft. Bei der Einreise von Fachkräften aus Nicht-EU-Ländern sind viele verschiedene Behörden auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene sowie Anerkennungsstellen beteiligt. Trotz der Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes bleibt der Prozess komplex und bürokratisch. Durch die Kooperation sollen die Abläufe für Unternehmen und ausländische Fachkräfte transparenter, schneller und planbarer werden. Die IHK und die Handwerkskammer unterstützen, indem sie eine Erstberatung und Vorprüfung der Unterlagen übernehmen. So können vollständige Anträge schneller bearbeitet und mögliche Probleme frühzeitig vermieden werden.



Die Ausländerbehörde wird künftig enger mit der IHK Ulm und Handwerkskammer Ulm zusammenarbeiten

Aktuell bearbeiten 137 untere Ausländerbehörden in Baden-Württemberg die beschleunigten Verfahren. Das Land plant darüber hinaus die Einrichtung einer „Landesagentur für die Zuwanderung von Fachkräften“ (LZF), die künftig ebenfalls diese Aufgabe übernehmen soll. Die LZF wird an den Regierungspräsidien Karlsruhe und Stuttgart angesiedelt: Stuttgart wird

für Fachkräfte im Gesundheits- und Pflegebereich zuständig sein, während Karlsruhe alle anderen Berufe abdecken wird. Der Start der LZF hängt von der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen und der Einstellung des Personals ab. Unternehmen können dann wählen, ob sie mit der LZF oder weiterhin mit der örtlichen Ausländerbehörde zusammenarbeiten möchten.

Digitalisierung in der Ausländerbehörde

Gemeinsam mit dem Fachdienst Digitalisierung, IT und Organisation wird die Digitalisierung der Ausländerbehörde kontinuierlich vorangetrieben. Seit April 2024 können Bürgerinnen und Bürger bestimmte Dienstleistungen der Ausländerbehörde vollständig online abwickeln – von der Antragstellung bis zur abschließenden Sachbearbeitung. Das Onlinezugangsgesetz (OZG) war der Auslöser für die Digitalisierung der

öffentlichen Verwaltung. Es verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch anzubieten. Für den Bereich Ein- und Auswanderung ist das Land Brandenburg federführend und entwickelt Onlinedienste für Aufenthaltstitel und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen. Baden-Württemberg nutzt diese Onlinedienste im Rahmen des „Einer-für-Alle-Modells“ und finanziert deren Einsatz für 2024 und 2025.

Derzeit können acht Dienstleistungen der Ausländerbehörde digital beantragt werden. Die Angebote stehen in acht Sprachen zur Verfügung. Es ist geplant, sowohl die Anzahl der Dienstleistungen als auch die Sprachvielfalt stetig auszubauen.

**Zugang zu den
Online-Formularen
erhalten Sie hier:**



Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Am 27. Juni 2024 trat das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft. Einbürgerungen sind nun bereits nach fünf statt wie bisher nach acht Jahren möglich. Zudem müssen Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht mehr aufgeben, da Mehrstaatigkeit nun erlaubt ist. Diese Erleichterungen führten zu einem deutlichen Anstieg der Anträge bei der Staatsangehörigkeitsbehörde des Alb-Donau-Kreises. Besonders im Juli 2024, kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes, stiegen die Antragszahlen rapide an und dieser Trend setzte sich auch in den folgenden Monaten fort. Anträge auf Miteinbürgerung minderjähriger Kinder sind dabei nicht eingerechnet. Im Jahr 2024 kamen die meisten Einbürgerungsanträge von



Personen mit türkischer Staatsangehörigkeit. Auch die Zahl der Anträge von russischen Staatsangehörigen nahm im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zu. Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts ergeben sich weitere inhaltliche Neuerungen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsangehörigkeitsbehörde vor Herausforderungen stellen. Unter anderem wurde die Regelung zur eigenständigen Sicherung des

Lebensunterhalts angepasst und die Anforderungen für das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind verschärft worden. Einbürgerungen werden künftig bei Rassismus, Antisemitismus oder anderen Formen von Menschenfeindlichkeit ausgeschlossen. Ehemalige Gast- und Vertragsarbeiter profitieren hingegen von Erleichterungen: Für sie genügen mündliche Sprachkenntnisse und ein Einbürgerungstest ist nicht mehr erforderlich. Zudem erhalten ab sofort alle in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern mindestens ein Elternteil seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig im Land lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Diese Kinder können gleichzeitig die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern behalten.

Staatsangehörigkeiten der Antragstellerinnen und Antragsteller

